

S a t z u n g

des Vereins

Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.

Ziel des Vereins „Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.“ ist die Einrichtung und Erhaltung eines stationären Hospizes in Nagold und die Unterstützung der Hospizarbeit.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nagold.
- (3) Der Verein „Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.“ ist auf Grund der Zielsetzung seiner Mitglieder und der Menschen, in deren Interesse er Engagement und Arbeit der Mitglieder sowie alle zur Verfügung stehenden ideellen und materiellen Mittel einsetzt, überkonfessionell und überparteilich.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Insbesondere unterstützt der Verein den Aufbau und den Erhalt eines stationären Hospizes in Nagold.
- (3) Nach dem Aufbau unterstützt er das stationäre Hospiz in seiner Arbeit ideell und materiell, um diesem möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung seiner Aufgaben zu schaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (Zuwendungen, letztwillige Verfügungen, u.a.)

Ziel ist es, Menschen ein Leben bis zum Tod in Würde zu ermöglichen.

- (4) Der Verein „Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Abgabenordnung).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Raum Nagold zu verwenden hat. Sollte das stationäre Hospiz in Nagold zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung bereits existieren, ist das Vereinsvermögen von der Stadt Nagold für dieses Hospiz zu verwenden.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet somit am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des –Insolvenzverfahrens, Liquidation, Erlöschen etc.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden sowie bis zu zwei Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und mindestens zwei Beisitzern. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden sowie bis zu zwei Zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird von seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsinhalte
 - f) Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Neben der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/von dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beirat - Kooperation mit dem Betriebsträger

- (1) Der Verein unterstützt nach Kräften die St. Elisabeth-Stiftung -SES- mit Sitz in Bad Waldsee bei der Errichtung und beim Betrieb des „Hospizes St. Michael“ im Kernen in Nagold. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen der SES und dem Verein sind die gegenseitigen Beziehungen zwischen der SES und dem Verein und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten geregelt.
- (2) SES und Verein haben darin die Gründung eines Beirats vereinbart, der dauerhaft eingerichtet sein soll, Näheres hierzu regelt der Kooperationsvertrag.
- (3) In den Beirat sind drei von Seiten des Vereins zu bestellende Personen zu entsenden, die den Verein in allen seinen Belangen und Interessen vertreten. Der Verein ist berechtigt, eigenständig über die Bestellung der Personen, über deren Austausch und über die Vertretungsregelungen zu entscheiden. Die Parteien betrachten es als wünschenswert, dass die Vereinsvorsitzenden in den Beirat bestellt werden.
- (4) Hiernach wird der Verein im Beirat durch seinen Vorstand im Sinne von § 26 BGB, also durch die/den 1. Vorsitzende/n sowie durch seine zwei 2. Vorsitzenden vertreten, wobei diese abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 auch alleinvertretungsberechtigt sind. Im Verhinderungsfall des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes gleichrangig gesetzte Stellvertreter.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann der Vereinsvorstand im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 anstelle eines/einer Vorsitzenden auch Beisitzer und/oder Vereinsmitglieder in den Beirat entsenden. Mindestens ein Beiratsmitglied muss aber vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB sein. Für in den Beirat nach Abs. 5 entsandte Personen werden keine Stellvertreter bestimmt.
- (6) Die Amtsperiode der in den Beirat vom Vorstand entsandten Personen beträgt regelmäßig drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuentsendung erfolgt oder die Entsendung vom Vorstand widerrufen wird. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.

§ 9
Datenschutzerklärung:

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung des Vereins Stationäres Hospiz Region Nagold e.V. erlassene Datenschutzordnung.

§ 10
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird durch Lastschrift eingezogen oder muss bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Vereinskonto sein.
- (2) Der Mitgliedsmindestbeitrag beträgt:
- 30,00 € für eine Einzelperson
 - 50,00 € für Ehepaare und juristische Personen

§ 11
Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für das Vereinsrecht

Nagold, den 23.05.2019

.....
1. Vorsitzende

.....
2. Vorsitzende

Anmerkungen:

1. Satzungsänderung nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 in Kraft
2. Satzungsänderung nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.03.2017 in Kraft
3. Satzungsänderung nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21.05.2019